

GEMEINDE HOSLWANG

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Dienstag, 11.11.2025
Beginn: 19:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Gemeindehauses Höslwang

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Murner, Johann

Mitglieder des Gemeinderates

Daxenberger, Georg
Heinrichsberger, Josef
Hell, Katharina, Dr. med. ab TOP 2
Kailer, Robert
Kästner, Stefanie
Kink, Josef 2. Bürgermeister
Kink, Michael ab TOP 2
Parzinger, Irmgard
Prankl jun., Georg
Rieplhuber, Hermann
Schuster, Johann
Weiß, Markus

Schriftführer/in

Polz, Gertraud

Abwesende und entschuldigte Personen:

Weitere Anwesende

4 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel; Vergabe kommunale Wärmeplanung
- 3 Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Höslwang; Vorlage der Jahresrechnung und Beauftragung des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Durchführung der örtlichen Prüfung
- 4 Kostenvereinbarung Grundbeitrag für Teilnehmergemeinschaft Pelhamer See
- 4.1 Anlage - Kostenbereinbarung
- 5 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeister Johann Murner eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 14.10.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 14.10.2025 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

TOP 2 Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel; Vergabe kommunale Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung (kWP) soll Grundlage für eine klimaneutrale Wärmeversorgung im gesamten Gemeindegebiet sein.

Für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern sieht das Wärmeplanungsgesetz zwei unterschiedliche Verfahren vor: das vereinfachte Verfahren und das verkürzte Verfahren. Das verkürzte Verfahren richtet sich insbesondere an kleine Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und ermöglicht eine deutlich reduzierte und vereinfachte Beurachtung der örtlichen Wärmeversorgung. Das vereinfachte Verfahren hingegen umfasst alle Bestandteile eines vollständigen Wärmeplans, jedoch mit einem angepassten Detailierungsgrad und geringeren Anforderungen an die Datentiefe.

Da die Gemeinde Höslwang eine umfassende und strategisch tragfähige Grundlage für die zukünftige Wärmeversorgung schaffen möchte, soll für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung das vereinfachte Verfahren angewendet werden.

Trotz einer gewissen Überschneidung ist die kommunale Wärmeplanung (kWP) von der Wärmenetzplanung zu unterscheiden – bei letzterer handelt es sich um eine Machbarkeitsstudie für ein konkretes Wärmenetz. Die kWP dient hingegen der übergeordneten strategischen Planung für das gesamte Gemeindegebiet. Eine parallele Beauftragung bedeutet vor allem Synergien in Datenerhebung, Analyse und Bewertung zu nutzen.

Das Thema „Kommunale Wärmeplanung (kWP)“ wird in der Sitzung auf Grundlage des aktuellen Sachstands und anhand der bisherigen Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit dem Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel (RCR) ausführlich dargestellt.

Die kommunale Wärmeplanung wird vom RCR gemeinsam mit FlexRM aus Freilassing erstellt – inklusive professioneller Datenauswertung und GIS-gestützter Aufbereitung. Das Ergebnis liegt als anschauliches, interaktives Modell vor und kann in der Verwaltung unmittelbar weiterverwendet werden.

Die Gemeinde Höslwang ist Miteigentümerin des Regionalwerks Chiemgau-Rupertiwinkel gKU (RCR). Für die Erstellung der kWP liegt ein Angebot des Regionalwerks vom 07.11.2025 über **20.122,90 € brutto** vor.

Die Gemeinde Höslwang erhält eine Förderung in Höhe von **34.800,00 €**, die 100 % der anfallenden Kosten abdeckt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen:

- Erste Tranche: 50 % zu Projektbeginn,
- Zweite Tranche: 50 % nach Einreichung des fertigen Wärmeplans.

Der Gemeinderat Höslwang fasst mit 13 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt und den Ausführungen Kenntnis.
2. Das Regionalwerk erstellt im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Höslwang und deren Gremien die kWP im vereinfachten Verfahren unter Inanspruchnahme aller möglichen Fördermittel. Die dazu erforderlichen Auftragsvergaben an das RCR erfolgen im Rahmen der Inhouse-Vergabe.
3. Bürgermeister und Verwaltung werden mit allen erforderlichen Schritten und Maßnahmen zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung (kWP) beauftragt.
4. Nach Fertigstellung der kommunalen Wärmeplanung (kWP) wird dem Gemeinderat das Ergebnis zur weiteren Maßnahmen- und Beschlussfassung (z. B. zur konkreten Wärmenetzplanung) vorgelegt.

Sachverhalt Modul 1 BEW:

Parallel zur laufenden kommunalen Wärmeplanung (kWP) soll für die Gemeinde Höslwang eine Machbarkeitsstudie zur Wärmenetzplanung durchgeführt werden.

Ziel ist es, die technische und wirtschaftliche Machbarkeit eines effizienten, treibhausgasneutralen Wärmenetzes im Gemeindegebiet zu prüfen und eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung und Umsetzung zu schaffen.

Die Studie wird gemäß der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) im Modul 1 – „Förderung von Transformationsplänen oder Machbarkeitsstudien“ durchgeführt. Gefördert werden **50 %** der (Brutto-)Investitionskosten.

Die Machbarkeitsstudie umfasst insbesondere:

- IST-Analyse des Untersuchungsgebiets / Wärmebedarfsermittlung
- Potentialermittlung erneuerbarer Energien und Abwärme
- SOLL-Analyse des Wärmenetzes (inkl. Primärenergieeinsparung und CO2-Einsparung)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung / Kostenberechnung
- Pfad zur Treibhausgasneuträlichkeit

Da die Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) bereits abgeschlossen ist, wurde auf dieser Basis ein Angebot des Regionalwerks Chiemgau-Rupertiwinkel gKU (RCR) für die Vorplanung (Leistungsphase 2) vorgelegt. Dieses umfasst die weiteren Leistungen zur Machbarkeitsstudie gemäß BEW-Modul 1 und beläuft sich auf **44.843,06 € brutto** (Angebot A25-120 vom 11.11.2025, siehe Anlage).

Nach Auftragsbestätigung zum Honorarangebot A25-120 wird das RCR beauftragt und ermächtigt, die weiterführenden Leistungsphasen 3–4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) vorzubereiten, auszuschreiben und entsprechende Angebote einzuholen, um eine nahtlose Fortführung

der Projektentwicklung sicherzustellen. Die eingeholten Angebote bedürfen jeweils eines gesonderten Beschlusses.

Nach Abschluss der Leistungsphase 2 (Vorplanung) präsentiert das RCR einen kurzen Zwischenstand. Sollte sich dabei herausstellen, dass die untersuchten Varianten unwirtschaftlich sind, besteht eine **Exit-Option**, das Projekt ohne weitere Verpflichtungen zu beenden.

Die Antragstellung auf Fördermittel im Rahmen der **Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)**, **Modul 1**, erfolgt durch das RCR im Auftrag der Gemeinde Höslwang. Grundlage für die Antragstellung ist das beiliegende Honorarangebot sowie Richtpreisangebote für die Leistungsphasen 3–4.

Die Durchführung erfolgt nach Erhalt der Förderzusage entsprechend den Vorgaben der BEW-Richtlinie.

Der Gemeinderat Höslwang fasst mit 13 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde Höslwang beauftragt das Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU (RCR) mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Wärmenetzplanung gemäß Modul 1 der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) auf Grundlage des vorliegenden Angebots vom 11.11.2025.
3. Die Beauftragung erfolgt parallel zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung (kWP), um Synergien bei Datenerhebung und Bewertung zu nutzen.
4. Nach Auftragsbestätigung wird das RCR ermächtigt, die weiterführenden Leistungsphasen 3–4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) vorzubereiten, auszuschreiben und entsprechende Angebote einzuholen.
5. Die Beauftragung dieser Leistungsphasen bedarf jeweils eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.
6. Das RCR wird beauftragt, im Auftrag der Gemeinde Höslwang die Antragstellung auf Fördermittel im Rahmen der BEW-Richtlinie vorzunehmen.

Der Bürgermeister sowie die Verwaltung werden beauftragt, die zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Schritte zu veranlassen.

TOP 3 Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Höslwang; Vorlage der Jahresrechnung und Beauftragung des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Durchführung der örtlichen Prüfung

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Höslwang gelegt ist.

Anschließend wird die Jahresrechnung 2024 dem Gemeinderat anhand des Rechenschaftsberichtes erläutert. Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes schließen dabei mit 2.040.645 € und die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes mit 1.463.816 € ab.

Der Gemeinderat Höslwang fasst mit 13 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Höslwang wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung wird zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO i.V. m. 106 GO an den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der fehlende Rechenschaftsbericht wird den Gemeideräten im Intranet zur Verfügung gestellt.

TOP 4**Kostenvereinbarung Grundbeitrag für Teilnehmergemeinschaft Pelhamer See**

Für die „Teilnehmergemeinschaft Pelhamer See“ wurde der Gemeinde ein Entwurf der Kostenvereinbarung zum Grundbeitrag übersandt. Aufgrund des neuen Abrechnungssystems des Verbands für Ländliche Entwicklung ist notwendig, diese Kostenvereinbarung zu schließen.

Der Vorsitzende erläutert den Entwurf, der in der Anlage einsehbar ist.

Der Gemeinderat fasst mit 13 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Der Kostenvereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft Pelhamer See und der Gemeinde Höslwang (und den Gemeinden Eggstätt und Bad Endorf) gemäß dem vorgelegten Entwurf wird zugestimmt.

TOP 4.1 Anlage - Kostenbereinbarung

Flurneuordnung Pelhamer See
Gemeinde Höslwang, Gemeinde Bad Endorf und Gemeinde Eggstätt,
Landkreis Rosenheim

VKZLE: 514010

VEREINBÄRUNG

zwischen

der Teilnehmergemeinschaft Pelhamer See
(TG),

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Herrn Thomas Kronast

und

der Gemeinde Höslwang, Kirchplatz 12, 83129 Höslwang
(Vertragspartner)

vertreten durch den 1. Bürgermeister
Herrn Johann Murner

und

der Gemeinde Bad Endorf, Bahnhofstr. 6, 83093 Bad Endorf
(Vertragspartner)

vertreten durch den 1. Bürgermeister
Herrn Alois Loferer

und

der Gemeinde Eggstätt, Obinger Straße 7, 83125 Eggstätt
(Vertragspartner)

vertreten durch den 1. Bürgermeister
Herrn Christoph Kraus

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die TG ist Mitglied im Verband für Ländliche Entwicklung (Verband), der unter anderem die Aufgaben im Bereich Verwaltung und Buchführung für die TG als eigene Aufgaben gemäß seiner Satzung wahrnimmt.

Diese Aufgaben sind u.a.:

- Kassengeschäfte/Kassenanordnungen
- Rechnungswesen
- Vorfinanzierung u. a. der Baukosten im Zuge der Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Einhebung der Beiträge nach § 19 FlurbG
- Mitwirkung beim Mahnwesen
- Archivierung von Kassenbelegen und den Bau betreffende Unterlagen; Überwachung der Aufbewahrungsfristen
- Abschluss von Versicherungsverträgen (vor allem Haftpflicht) für die Teilnehmergemeinschaften
- Bereitstellung von Fachkräften, Räumlichkeiten, EDV-Ausstattung (Hard- und Software; beispielsweise HKR (Programm für Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen), RIB (Ausschreibungsprogramm, Zeichenprogramm) etc.)
- Betreuung und Koordination von Landerwerbsdarlehen

Für die Durchführung dieser Aufgaben erhebt der Verband satzungsgemäß einen **Grundbeitrag**. Die Vertragspartner übernehmen für die Teilnehmergemeinschaft den nicht zuschussfähigen Anteil dieses jährlich anfallenden Grundbeitrages.

Die bisher zwischen der TG und den 3 Gemeinden getroffenen Vereinbarungen über die Regelung der Rechtsverhältnisse (Eigentum und Unterhaltung) an den gemeinschaftlichen Anlagen der TG sowie deren Finanzierung vom 18.01.2018 sowie die bisher getroffenen Vereinbarungen über die Übernahme des nicht zuschussfähigen Differenzbetrages für die Vergütung der Eigenleistungsarbeiten bei der Umsetzung der Ingenieurökologischen Maßnahmen von 16.03.2021, 11.05.2021 bzw. 18.05.2021 bestehen grundsätzlich fort. Ebenso besteht die zwischen der TG und dem Markt Bad Endorf getroffene Vereinbarung vom 28.01.2020 (Bauausführung Doblbach) über die Finanzierung der Leistungen des Verbands für ländliche Entwicklung grundsätzlich fort. Allein die Regelung über Nebenkosten in Höhe von 3 % für die Bearbeitung von z. B. Kassen- und Rechnungswesen durch den Verband entfällt mit Abschluss dieser Vereinbarung.

2. Kostenregelung

Die Regelung zur Finanzierung und Förderung der Beiträge der Teilnehmergemeinschaften an die Verbände für Ländliche Entwicklung wurde neu gefasst. Seit dem 01.01.2025 ist ein Grundbeitrag von allen bestehenden Teilnehmergemeinschaften an den Verband für Ländliche Entwicklung zu entrichten. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die (vorzeitige) Ausführungsanordnung erlassen wird.

Die Höhe des Grundbeitrages beschließt der Vorstand des Verbandes auf Grundlage des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts des Verbands für das laufende Beitragsjahr. Er bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (ALE Oberbayern). Die konkrete Höhe wird gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung des Verbandes festgesetzt.

Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag sind die im Haushaltsplan des Verbandes unter Ziffer 0 und 5 (Verwaltung und Buchführung sowie Mitglieder und Allgemeines) vorzusehenden Aufwendungen, gekürzt um die Einnahmen des Verbandes aus Leistungen nach § 26 c FlurbG.

Der Grundbeitrag für das Verfahren Pelhamer See beträgt aktuell für das Jahr 2025, insgesamt 10.200 € und wird gemäß den gültigen Finanzierungsrichtlinien gefördert.

Die Vertragspartner tragen für die Teilnehmergemeinschaft den nicht zuschussfähigen Anteil des jährlich anfallenden Grundbeitrages. Für das Jahr 2025 beträgt dieser Anteil insgesamt 20% bzw. 2.040 €. Der Anteil pro Vertragspartner beträgt also 680,- €.

Eine Anpassung des Grundbeitrages ist jährlich möglich, wobei eine Überprüfung und ggf. Anpassung verpflichtend alle drei Jahre zu erfolgen hat. Die sich bei einer Anpassung des Grundbeitrags oder der Finanzierungsrichtlinien neu ergebende Beteiligungshöhe wird den Vertragspartnern gemäß Nr. 3 mitgeteilt und bedarf keiner erneuten Vereinbarung.

3. Fälligkeit, Abrechnung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die von ihnen zu erbringenden Kostenbeteiligungen in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen. Ziel ist, dass die Kostenbeteiligung jährlich im ersten Quartal abrufbar ist.

Die Vertragspartner erhalten von der TG jährlich eine Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin. Damit die TG beim ALE die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragen kann,

verpflichten sich die Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig spätestens zum in der Aufforderung genannten Zahlungstermin zu überweisen.

Die Vertragspartner überweisen die angeforderten Kostenbeteiligungen an die TG (Konto IBAN: DE95700500000000024888 bei der Bayern LB, BIC: BYLADEMMXXX).

Sollten die Vertragspartner ihrer Zahlungspflicht schuldhaft nicht nachkommen, sind für die ausstehenden Kostenbeteiligungen Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt. Das Verschulden wird vermutet.

Über die verwendeten Mittel einschließlich der Beteiligung am Beitrag der Gemeinde Höslwang, des Marktes Bad Endorf und der Gemeinde Eggstätt erstellt der VLE den Verwendungsnachweis. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern als Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis.

Die Abrechnungsunterlagen können beim Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestr. 1, 80797 München eingesehen werden.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird bis zum Ende der Beitragspflicht geschlossen. Sollte der Grundbeitrag innerhalb eines Jahres um mehr als 20 % steigen, sind die Vertragspartner berechtigt sich innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Beitragshöhe von der Vereinbarung zu lösen. Vor einer möglichen Auflösung der Vereinbarung müssen zunächst nachweislich alle zumutbaren und angemessenen Bemühungen unternommen worden sein, alternative Lösungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

5. Zuwendungen und Beiträge Dritter

Die Gemeinde Höslwang, der Markt Bad Endorf und die Gemeinde Eggstätt erklären, dass die vereinbarten Kostenbeteiligungen aus eigenen Mitteln aufgebracht werden. In den zu leistenden Kostenbeteiligungen sind keine freiwillig geleisteten Zahlungen von Dritten enthalten.

Ferner erklären die Vertragspartner, dass sie keine anderweitigen staatlichen Zuwendungen erhalten

6. Zustimmung und Prüfung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Höslwang, des Gemeinderates des Marktes Bad Endorf, des Gemeinderates der Gemeinde Eggstätt und des Vorstands der TG. Die Gemeinde Höslwang, der Markt Bad Endorf und die Gemeinde Eggstätt veranlassen ggf. die aufsichtliche Prüfung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt. Die TG veranlasst die Zustimmung durch das ALE.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

7. Erfüllungsort, Streitigkeiten

Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestr. 1, 80797 München. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich alle Parteien, zunächst das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern anzurufen.

München,

Höslwang,

Für die Teilnehmergemeinschaft

Für die Gemeinde Höslwang

.....
Thomas Kronast, Vorsitzender

.....
Johann Murner, 1. Bürgermeister

Bad Endorf,
Für den Markt Bad Endorf

Eggstätt,
Für die Gemeinde Eggstätt

.....
Alois Loferer, 1. Bürgermeister

.....
Christoph Kraus, 1. Bürgermeister

- A. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 06.08.2025 zugestimmt.

.....
Thomas Kronast, Vorsitzender

Seite 5 von 6

B. Dieser Vereinbarung stimmte der Gemeinderat der Gemeinde

Höslwang am zu.

Die Gemeinde Höslwang bestätigt, dass die gemeindlichen Kostenanteile im genehmigten Haushalt gedeckt sind.

.....
Johann Murner, 1. Bürgermeister Gemeinde Höslwang

C. Dieser Vereinbarung stimmte der Gemeinderat des Markts Bad

Endorf am zu.

Der Markt Bad Endorf bestätigt, dass die gemeindlichen Kostenanteile im genehmigten Haushalt gedeckt sind.

.....
Alois Loferer, 1. Bürgermeister Markt Bad Endorf

D. Dieser Vereinbarung stimmte der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt am 04.09.2025 zu.

Die Gemeinde Eggstätt bestätigt, dass die gemeindlichen Kostenanteile im genehmigten Haushalt gedeckt sind.

.....
Christoph Kraus, 1. Bürgermeister Gemeinde Eggstätt

E. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG

München,

.....
Thomas Voltmer, SGL F4, Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Seite 6 von 6

TOP 5 Sonstiges und Bekanntgaben

- Der Vorsitzende berichtet vom Treffen vom 17.10.2025 in Sachen 900 Jahre Gemeinde Höslwang mit den Vereinsvorständen und Interessierten.
- Am 16.11.2025 findet der Volkstrauertag statt, alle sind dazu herzlich eingeladen
- Steffi Kästner hört als Betreuerin für Ferienprogramm und Jugendtreff zum 1.5.2026 auf, Nachfolger/in gesucht
- Bgm. Murner berichtet, dass die Straße nach Dobl fertig gestellt wurde
- Das Vordach am Hintereingang zum Friseurladen wurde von der Fa. Paul erstellt.
- Die Sträucher usw. am Sportplatz sind zu groß geworden und müssen dringen geschnitten werden, was von Seiten des SV Höslwang nicht möglich ist. Gemeinderatsmitglied Michael Kink regt an, eine Ortsbesichtigung zu machen.
- Im Winter sind die beiden Sportplätze gesperrt. Ratsmitglied Michael Kink regt an, auf dem Bolzplatz (auf Wunsch der Kinder) bei den Toren Riesel aufzutragen, was als bedenklich angesehen wird. Möglich wäre auch, an den betroffenen Stellen Kunstrasen aufzubringen. Aktuelle Preise sind zu ermitteln.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Johann Murner die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Johann Murner
1. Bürgermeister

Gertraud Polz
Schriftführer/in